

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Klara-Ullrich-Haus
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon-Zentrale 030 284 447-6
www.caritas.de
Datum 14.08.2028

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)

Inhalt

Vorbemerkung / Hinführung	2
Zu den Regelungen im Einzelnen.....	3
Wehrpflichtgesetz (WPfG) – Art 1. WDMoG	3
§ 2a WPfG Verordnungsermächtigung.....	3
§ 15 WPfG Erfassung/ § 15a WPfG Bereitschaftserklärung /	4
§ 15b WPfG Datenverarbeitung	4
Soldatengesetz Art. 3 WDMoG	5
Aufgabe des freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerschaftliches Engagement (FWDL).....	5
§ 31b SG Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B	6
§ 58b Abs.2 SG Übersendung von Informationsmaterial/§ 58c SG freiwillige Bereitschaftserklärung, Datenverarbeitung	7
Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) Art. 2 WDMoG und	7
Zivildienstgesetz (ZDG) Art. 8 WDMoG	7
Verfahren der Kriegsdienstverweigerung und Umsetzung des Zivildienstes	7
Zivildienstgesetz (ZDG) Art. 8 WDMoG	8
Zukunftsweisende Ausgestaltung der Resilienzdienste.....	9
Abschlussbemerkung	10

Herausgegeben von

Deutscher Caritasverband e.V.

Verbandsentwicklung, Wohlfahrtspflege, Politik und Kommunikation

Präsidentin

Vorbemerkung / Hinführung

Der Deutsche Caritasverband e.V. nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes (WDMoG). Er bringt dabei seine langjährige Erfahrung aus der Durchführung des früheren Zivildienstes sowie der Mitentwicklung und Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) nach Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 ein. An der Erfolgsgeschichte des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) als gesetzlich geregelter Freiwilligendienst ist der Deutsche Caritasverband e.V. als Träger-Verband maßgeblich beteiligt.

In seinen ca. 25.000 Einrichtungen und Diensten begleitet und betreut der Deutsche Caritasverband ca. 12 Millionen **Menschen in Krisen, Nöten und vulnerablen Lebenssituationen**. Uns ist aus dieser Arbeit bewusst, wie sehr den Menschen **Sicherheit ein grundlegendes Anliegen** ist und wie sehr gerade die Schwächsten durch die multiplen Krisen herausgefordert sind, die unsere Zeit prägen. Militärische Bedrohung, Gefährdung durch Naturkatastrophen, Klimawandel und Pandemien sind einige der wesentlichen Bedrohungen **äußerer, innerer und sozialer Sicherheit**, gegen die Vorsorge zu treffen wichtige Aufgabe des Staates ist. Es gilt, dafür die erfolgreichsten, effizientesten und effektivsten, Maßnahmen zu identifizieren, die in der Breite der Bevölkerung zustimmungsfähig sind. Das Wehrdienstmodernisierungsgesetz, das sich zuvörderst auf die Verteidigung äußerer Sicherheit richtet, wird von uns in diesem Kontext und vor diesem Erfahrungshintergrund bewertet.

Ausdrücklich begrüßt der Deutsche Caritasverband e.V., dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „seine **Fähigkeiten zur gesamtstaatlichen Verteidigung nachhaltig verbessern**“ und dass der vorliegende Gesetzentwurf in Umsetzung des Koalitionsvertrages dazu zuvörderst auf Freiwilligkeit setzen will. Wir sehen dabei mit Sorge, dass die Stärkung des freiwilligen Wehrdienstes nicht mit einer Stärkung der anderen Freiwilligendienste verknüpft wird, obwohl diese für die Stärkung einer umfassend verstandenen Verteidigungsfähigkeit unserer Demokratie unverzichtbar sind. Die Stärkung der Freiwilligendienste ist dringend geboten, da die bestehenden Strukturen durch anhaltende haushaltspolitische Einschränkungen unter Druck geraten sind. Wir bedauern daher, dass die zivilgesellschaftlichen Dienste und die Entscheidungssituation der jungen Menschen bei den aktuellen Überlegungen zum Wehrdienst in keiner Weise ausreichend mitgedacht werden.

Freiwilliges Engagement leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung von Solidarität, Demokratie und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Gerade in Zeiten multipler Krisen – von Pandemie über Naturkatastrophen bis hin zu geopolitischen Spannungen und Energieknappheit – zeigt sich: Gesellschaftliche Resilienz entsteht nicht allein durch militärische Verteidigungsfähigkeit, sondern vor allem durch Gemeinsinn, zivilgesellschaftliches Engagement und eine starke soziale Infrastruktur.

In diesem Sinne bietet das Konzept eines **freiwilligen Resilienzjahres**, wie es der Deutsche Caritasverband e.V. basierend auf der Vision 2030¹ der im Freiwilligendienst tätigen Verbände vorschlägt, zahlreiche Anknüpfungspunkte an die Zielsetzung des WDMoG. Es verbindet die Freiheit für alle Menschen, zwischen verschiedenen Formen von gesellschaftlichem Engagement (aus-)wählen zu können mit der nachhaltigen und breiten Attraktivierung eines Dienstes für die Gesellschaft im Anschluss an die Schulzeit. Es stärkt damit den gesellschaftlichen Beitrag zur inneren, sozialen und äußeren Sicherheit.

¹ Mehr dazu siehe: www.rechtauffreiwilligendienst.de

Zivilgesellschaftliche Dienste dürfen nicht als zweitrangiger Ersatzdienst betrachtet werden, sondern sind von Beginn an gleichwertig mit dem Wehrdienst auszugestalten und zu bewerben, um jungen Menschen attraktive Lern- und Engagementchancen zu bieten. Der Deutsche Caritasverband e.V. warnt davor, dass die Einführung eines Wehersatzdienstes nicht dazu führen darf, jungen Menschen, die nicht wehrpflichtig sind, den Zugang zu einem Freiwilligendienst zu erschweren und damit ihre Möglichkeit einzuschränken, sich für eine solidarische und krisenfeste Gesellschaft einzubringen.

Die geplanten Reformen zur Stärkung des Wehrdienstes bieten die Chance, das Verhältnis von Freiwilligendiensten, neuem freiwilligen Wehrdienst und Diensten im Zivil- und Katastrophenschutz neu zu denken und Regelungen zu finden, die im Sinne der Gesellschaft und der jungen Menschen sind. Dafür **müssen verschiedene Regelungsvorschläge des Entwurfs angepasst und Ergänzungen vorgenommen** werden. Dazu gibt unsere Stellungnahme konkrete Hinweise zu den Regelungen im Einzelnen. Sie begründen, bekräftigen und ergänzen damit die Stellungnahme zum WModG, die die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam als BAGFW abgeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Wehrpflichtgesetz (WPfIG) – Art 1. WModG

§ 2a WPfIG Verordnungsermächtigung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls die Wehrpflicht wieder einsetzen kann, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Jedoch nennt der Entwurf keine Kriterien zur Einschätzung der verteidigungspolitischen Lage und keine zeitlich hinterlegten Kennzahlen für den angestrebten Aufwuchs der Streitkräfte über den neuen freiwilligen Wehrdienst. Auch die Schätzungen des Erfüllungsaufwands geben keinen Hinweis, welche Steigerung der Dienstleistenden im freiwilligen Wehrdienst mit den zu beschließenden Maßnahmen erreicht werden soll.

Wir gehen davon aus, dass bei Umsetzung der zentralen Elemente der von uns vorgelegten Vision 2030 – Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung jeder Vereinbarung, ein staatlich finanziertes Freiwilligengeld auf BAföG-Niveau und eine auffordernde Einladung und Beratung – die **Zahl der Freiwilligen insgesamt sich innerhalb von zwei bis drei Jahren verdoppeln** lässt; die Aufwüchse würden sich nach unseren Einschätzungen in den verschiedenen Diensten etwa gleichlaufend entwickeln.

Der Deutsche Caritasverband e.V. schlägt vor, das Gesetz mit klaren Zielgrößen für den Aufwuchs der Freiwilligen im freiwilligen Wehrdienst zu verbinden.

Der Deutsche Caritasverband e.V. merkt kritisch an, dass die Frage nach der Länge des Grundwehrdienstes bei Einsetzung der Wehrpflicht nach Vorschlag des Gesetzentwurfs bis zum Beschluss über die Rechtsverordnung offenbleibt. Wir weisen darauf hin, dass daraus Unabwägbarkeiten für die zivilgesellschaftlichen Strukturen entstehen, die im Falle der Erforderlichkeit eines Wehersatzdienstes zu Umsetzungsschwierigkeiten führen können.

§15 WPflG Erfassung/ §15a WPflG Bereitschaftserklärung /
§15b WPflG Datenverarbeitung

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird mit dem Gesetz ermächtigt, zum Zweck der Wehrerfassung die Daten Wehrpflichtiger nach dem Bundesmeldegesetz zu verarbeiten. Dies gilt nur für männliche Personen, die (nach § 24 WPflG) auch der Wehrüberwachung unterliegen. Nach §9 Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ist geregelt, wie es sich mit der Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall verhält. Die im WDMoG neu geschaffenen Vorschriften – etwa die verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen, wenn dies die verteidigungspolitische Lage erfordert und attraktivitätssteigernde Maßnahmen zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden – sind ohne flankierende Anpassungen im SBGG u.E. nicht möglich.

Der Deutsche Caritasverband zeigt als Lösung auf: Mit einer **Stärkung des freiwilligen Wehrdienstes für junge Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht im Kontext einer Stärkung der freiwilligen Resilienzdienste für alle** würden sich die skizzierten Regelungsnotwendigkeiten erübrigen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle nach §15 WPflG erfassten Personen, also junge Männer, durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eine Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung abgeben müssen. Außerdem können ihnen nach §15a Abs.1 und §15b Abs.1, Nr. 1 WPflG im Zuge der Bereitschaftserklärung Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz beschränkt die Datenverarbeitung ausdrücklich auf Verwendungen für Belange des Wehrdienstes, die Nutzung der Daten zur Information über andere Gesellschaftsdienste wird nicht eröffnet.

Ein Anschreiben, das junge Menschen anlässlich der Vollendung ihres 18. Lebensjahrs über den Wehrdienst informiert und auf die Beantwortung von Fragen zielt, die die eigene Neigung und Fähigkeit, einen solchen Dienst zu leisten betreffen, ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein geeignetes Instrument, um die Möglichkeiten dieses Dienstes bekannt zu machen, die Auseinandersetzung mit dem Dienst zu befördern und verbindlich Selbsteinschätzungen zu erhalten. Jedoch ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes e.V. stark zu kritisieren, dass hier (ebenso wie in der ergänzenden Regelung der §§ 58b und c SG) ausschließlich die Perspektive der Bundeswehr berücksichtigt wird und für Informationen über die Engagementmöglichkeiten im zivilgesellschaftlichen Bereich, insbesondere im Rahmen gesetzlich geregelter Freiwilligendienste, keine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Für die gesellschaftliche Resilienz ist der zivilgesellschaftliche Bereich unerlässlich.

Der Deutsche Caritasverband e.V. betont die Relevanz der gleichberechtigten Information junger Menschen über alle Formen des freiwilligen Dienstes für die Gesellschaft immer auch verbunden mit der Information über entsprechende Organisationen, an die sie sich wenden können. Dadurch setzen sich junge Menschen selbstbestimmt mit verschiedenen Dienstmöglichkeiten, ihren Interessen und ihrer Verantwortung in der Gesellschaft auseinander und sehen einen Dienst als Chance für ihre berufliche und persönliche Entwicklung statt als staatlich verordnete Pflicht.

Dafür sollten die §15a WPflG, §15b WPflG sowie 58b und 58c SG (siehe unten) entsprechend erweitert oder im WModG in **Artikel 19 (neu) die passenden Regelungen im Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) geschaffen werden. Wir gehen davon aus, dass gleichzeitig im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) entsprechende Änderungen sinnvoll und notwendig sind.** Für die gesetzlichen Grundlagen der Dienste im Zivil- und Bevölkerungsschutz sind adäquate Lösungen zu gestalten. Der Katalog der abzufragenden Informationen ist im Lichte der damit notwendigen konzeptionellen Veränderung des online-Fragebogens zu überprüfen.

Der Vorschlag, die jungen Menschen mithilfe eines **online-Fragebogens** (§ 15a, Abs. 2) anzusprechen, wird vom Deutschen Caritasverband e.V. begrüßt. Die Ausgestaltung eines attraktiven Online-Tools kann in Verbindung mit einer attraktiven Gestaltung des Anschreibens den Rücklauf des Fragebogens entscheidend beeinflussen. Über die parallele Ansprache von jungen Frauen und Männern in einem nicht auf den Verpflichtungsregelungen des bestehenden Wehrdienstes gründenden Fragebogens kann nach Einschätzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. die Gesamtresonanz von Freiwilligen, die sich für die Bundeswehr ernsthaft interessieren, deutlich erfolgreicher gestaltet werden als über eine Bereitschaftserklärung, die allein junge männliche Wehrpflichtige adressiert. Um junge Menschen umfassend über alle gesellschaftlichen Engagementmöglichkeiten zu informieren, ist es jedoch dringend geboten, die Angebote der Freiwilligendienste und des Zivil- und Katastrophenschutzes aufzunehmen. Nur so ist eine selbstbestimmte Entscheidung möglich.

Der Deutsche Caritasverband e.V. hält eine umfassende Information junger Menschen über alle Dienstoptionen dann für erfolgversprechend möglich, wenn das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gemeinsame Absender der Schreiben sind.

Soldatengesetz Art. 3 WModG

Aufgabe des freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerschaftliches Engagement (FWDL)

Das WModG sieht vor, die Attraktivierung des neuen freiwilligen Wehrdienstes mit der Abschaffung des bisherigen *freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement (FWDL)* zu verbinden. In §1 Soldatengesetz (SG) wird die entsprechende Änderung vorgenommen. Diese Regelung, die einerseits eine höhere Besoldung mit sich bringt und andererseits vom Gesetzgeber mit gesetzgeberischen Vereinfachungen begründet wird, verschiebt die Grenze zwischen dem freiwilligen Wehrdienst als einer Form freiwilligen Gesellschaftsdienstes auf der einen Seite und der zwischen einem freiwilligen Wehrdienst als Lerndienst und dem Soldaten als Beruf auf der anderen Seite. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes geht diese Veränderung nicht in die richtige Richtung. Wir werben dafür, den neuen freiwilligen Wehrdienst von seinem Charakter her den anderen Freiwilligendiensten möglichst anzunähern. Das entspräche auch dem vom Gesetzgeber formulierten Ziel: „Der Neue Wehrdienst soll durch eine deutlich gesteigerte Attraktivität, Wertschätzung und einen sinnhaften, anspruchsvollen Dienst die Bereitschaft zum Wehrdienst dauerhaft und signifikant steigern.“ (Gesetzesbegründung, S. 2)

Die Regelung vergrößert überdies die Distanz zwischen dem Sold des freiwillig Wehrdienstleistenden und dem Taschengeld der anderen Freiwilligendienstleistenden. Bereits die aktuelle

Situation betrachtend, fehlt ein Gleichklang zwischen militärischen und zivilgesellschaftlichen Freiwilligendiensten. Eine Anpassung und Refinanzierung des Taschengelds in den Freiwilligendiensten sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbands e.V. notwendig, um die Attraktivität der zivilgesellschaftlichen Freiwilligendienste zu sichern und eine gleichwertige Behandlung zu gewährleisten. Im Rahmen eines Rechtsgutachtens der Bertelsmann Stiftung² wurde die Förderungsmöglichkeit von Taschengeld aus Bundesmitteln bereits juristisch geprüft.

Eine dringend abzuwendende Folge der geplanten Neuregelung in Kombination der Elemente Besoldung, Wehrpflicht und Zivildienst kann aus Perspektive des Deutschen Caritasverbandes e.V. eine wachsende und als wachsend erlebte Unterschiedlichkeit der Geschlechter sein, die als Geschlechterungerechtigkeit empfunden wird und damit zu einer Polarisierung innerhalb der jungen Generation beitragen kann. Ansätze für ein Auseinanderdriften der Überzeugungen und Lebenswelten von jungen Männern und Frauen liefern aktuelle Studien; diesen Entwicklungen sollte durch eine Debatte über Wehrungerechtigkeiten kein Vorschub geleistet werden.

Eine Stärkung der Freiwilligendienste durch die Umsetzung der Vision 2030 betrachtet der Deutsche Caritasverband e.V. als wirksame Maßnahme, um die äußere, innere und soziale Sicherheit Deutschlands geschlechtergerecht zu verteidigen und die Solidarität und den Zusammenhalt der jungen Generation zu stärken.

§ 31b SG Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Zur Attraktivitätssteigerung eines freiwilligen Wehrdienstes sieht der Gesetzesentwurf für das Soldatengesetz in § 31b für Wehrdienstleistende, die einen Wehrdienst von mindestens 12 Monaten geleistet haben, einen einmaligen Zuschuss zum erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B vor, wenn die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten vor Antritt oder nach Beendigung des Wehrdienstes abgeschlossen worden ist. Im Sinne der vom Deutschen Caritasverband e.V. vertretenen Gleichwertigkeit aller Gesellschaftsdienste und einer Gleichbehandlung aller Dienstleistenden ist ein Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis für alle Freiwilligendienstleistende dringend gefordert. Freiwillige im sozialen Bereich sind im Gesundheitswesen, in der Altenfürsorge- und Pflege, der Kinderbetreuung, an Schulen und weiteren systemrelevanten Einrichtungen tätig. Die Förderung des Erwerbs einer Fahrerlaubnis für alle Freiwilligendienstleistenden unterstützt die Freiwilligendienstleistenden wesentlich bei der Erfüllung ihrer sozialen Dienste und kommt unmittelbar Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern und Sanitätsdiensten, Klienten und Klientinnen in Pflegeeinrichtungen und Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung und dem außerschulischen Kompetenzerwerb zugute. Ein Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis entlastet Freiwilligendienstleistende finanziell und bedeutet gleichzeitig eine Wertschätzung ihres gesellschaftlichen Engagements.

² Rechtsgutachten der Bertelsmann Stiftung: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/engagement-junger-menschen-fuer-demokratie/projektnachrichten/juristisches-gutachten-rechtsanspruch-auf-ein-gesellschaftsjahr>

§ 58b Abs.2 SG Übersendung von Informationsmaterial/§ 58c SG freiwillige Bereitschaftserklärung, Datenverarbeitung

Zur Übersendung von Informationsmaterial regelt § 58b Abs. 2 SG dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nur dazu verwenden kann, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden. Der Deutsche Caritasverband e.V. ist der Überzeugung, dass junge Menschen vor Schulabschluss über die Möglichkeiten und Ausgestaltung eines Wehrdienstes und eines zivilgesellschaftlichen Dienstes gleichermaßen informiert werden sollten (vgl. unsere Stellungnahme zu §§ 15, 15a und 15b WPflG). Zur baldmöglichen Umsetzung schlägt der Deutsche Caritasverband e.V. vor, in Art 19 (neu) das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) z.B. in § 12 Datenschutz dahingehend zu ergänzen, dass Name und Anschrift von Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, zur Information über die Jugendfreiwilligendienste genutzt werden können. Analog ist es begrüßenswert im Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst §12 Datenschutz entsprechend zu erweitern. Das Bundesamt für Familie und gesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes e.V. eine geeignete Bundesbehörde für die Bereitstellung und den Versand entsprechender Informationen.

Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen und Personen, die zwischen dem 01. Januar 2001 und dem 31.12.2007 geboren sind sollen laut Gesetzentwurf eine freiwillige Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes abgeben können. Der Deutsche Caritasverband e.V. unterstützt eine verbindliche Ansprache mit Informationen und Befragung für alle, um auch Frauen und Diverse und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zur Beschäftigung mit einem Gesellschaftsdienst anzuregen und verweist im Übrigen auf die Stellungnahme zu §§ 15, 15a und 15v WPflG.

Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) Art. 2 WDMoG und Zivildienstgesetz (ZDG) Art. 8 WDMoG

Sobald eine Verpflichtung zum Wehrdienst zurückkehrt, bedarf es passender Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung und zum Zivildienst. Diese sind in jedem Fall jetzt zu erörtern, unabhängig davon, ob die Regelungen der §§ 2 und 2a des WPflG eingeführt werden oder nicht. Aus verbandlicher Sicht ist die Ankündigung des Referentenentwurfs, über die vorgeschlagene Änderung des ZDG hinaus weitere Änderungen dieses Gesetzes zu prüfen, zu begrüßen – u.E. sind verschiedenen Aspekte zu berücksichtigen. Nicht zuletzt ist die Frage zu beantworten, ob – bei einem Inkrafttreten der Regelungen aus §§ 2 und 2a WPflG - der Bundesbeauftragte für den Zivildienst (§ 2 Abs. 2 ZDG) – anders als jetzt in § 1a ZDG vorgesehen – nicht sofort wieder zu ernennen wäre und ob und wie der Beirat für den Zivildienst (§ 2a ZDG) sinnvollerweise zeitnah wieder einzurichten ist.

Verfahren der Kriegsdienstverweigerung und Umsetzung des Zivildienstes

In §2 Abs.1 KDVG wird noch das Bundesamt für den Zivildienst als Entscheidungsstelle bezüglich des Antrages auf Kriegsdienstverweigerung genannt. Momentan übernimmt das Bundesamt

für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) diese Aufgabe. Dies ist entsprechend anzupassen.

Auch sollten die Regelungen in §2 KDVG daraufhin überprüft werden, ob die geplanten Verfahren zu unvermeidbaren Verzögerungen bei der Verweigerung des Kriegsdienstes und dem Antritt des Zivildienstes führen. Mit Inkrafttreten des WModG ist anzunehmen, dass die Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung ansteigen wird. Was die Dauer eines möglichen Zivildienstes angeht, sollte bezugnehmend auf §2a WPflG Klarheit geschaffen werden.

Zivildienstgesetz (ZDG) Art. 8 WModG

Im Zuge der Modernisierung des Wehrdienstes sollte eine kritische Auswertung der Erfahrungen und eine zukunftsorientierte Überarbeitung des ZDG stattfinden. Der Deutsche Caritasverband e.V. begrüßt, dass dies in Artikel 8 Nr. 2 WModG angelegt ist.

Der Deutsche Caritasverband e.V. hält es für sehr relevant, bei der Weiterentwicklung die Erfahrungen und Expertise aus den etablierten Freiwilligendiensten zu berücksichtigen. Schon parallel zum Zivildienst gab es das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr als etablierte Freiwilligendienstformate im Inland. Mit Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes im Jahr 2011 wurde mit dem Bundesfreiwilligendienst ein weiterer Freiwilligendienst eingeführt. Bei den Freiwilligendienstformaten handelt es sich um etablierte Bildungs- und Orientierungsangebote, in denen die Freiwilligen im Zentrum stehen. Diese Formate sind offen für alle unabhängig von Geschlecht, Nationalität, körperlichen Voraussetzungen oder Gesundheit und unterscheiden sich damit zentral vom neuen Wehrdienst sowie einem möglichen Ersatzdienst. Die pädagogische Begleitung ist der Kern dieser Formate und stellt sicher, dass dieses zeitintensive, rechtsverbindliche freiwillige Engagement mehrfach sinnstiftend ist: für die Freiwilligen, die Menschen in den Einrichtungen und die Gesellschaft als Ganzes.

Die positiven Aspekte aus den Freiwilligendiensten sind unbedingt zu würdigen und bei der Ausgestaltung eines möglichen Ersatzdienstes mit einzubeziehen.

Dabei sind folgende Aspekte besonders relevant:

- Die Ausgestaltung sollte im Sinne eines Lern- und Orientierungsjahres erfolgen. Dafür müsste unter anderem die pädagogische Begleitung ausgebaut werden. Bei deren Ausgestaltung sollten die Erfahrungen und positiven Aspekte der pädagogischen Begleitung in den Freiwilligendiensten zu Grunde gelegt werden.
- Es gilt die Frage zu klären, nach der Anerkennung von der Ableistung von Freiwilligendiensten an sich sowie solcher, die vor der Neueinführung der neuen Wehrpflicht im In- und Ausland geleistet wurden und damit zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Grundlage einer Kriegsdienstverweigerung bzw. des §14c ZDG durchgeführt wurden.
- Auch gilt es zu prüfen, inwiefern die Regelungen in § 5 Abs.1, Nr.3 WPflG, §13a WPflG §14 ZDG auch auf die Anerkennung von Freiwilligendiensten zu übertragen werden könnten.
- Der Zivildienst war in der Vergangenheit von vielen zentralisierten Regelung und Bürokratie geprägt. Dies gilt es kritisch zu betrachten und eine bürokratiearme Umsetzung sollte verwirklicht werden.

Im Übrigen gilt es zu bedenken, dass die Einführung der Wehrpflicht und damit verbunden die Einführung eines Ersatzdienstes Auswirkungen auf die Freiwilligendienste hätte. Es muss weiterhin genügend und attraktiv ausgestaltete Angebote und Plätze für junge Frauen, Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, lebensältere Freiwillige oder für ausgemusterte junge Männern geben. Ebenso ist eine Gleichbehandlung zum Beispiel in Bezug auf Bezahlung oder Mobilität unbedingt notwendig, um die Attraktivität der Freiwilligendienste zu sichern und die Gleichwertigkeit der Dienste zu gewährleisten. Deshalb bedarf es im Gleichklang mit der Ausgestaltung des neuen Wehrdienstes einen Gesetzesprozess zur Stärkung der Freiwilligendienste. Dies würde auch der langjährigen Debatte um ein Gesellschaftsjahr Rechnung tragen.

Seit der Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes hat sich vieles verändert: tragfähige Strukturen sind gewachsen, hilfreiche Erfahrungen sind gemacht worden und an den Bedarfen der Freiwilligen und Interessierten orientierte Angebote wurden entwickelt. Deshalb sind bei den Überlegungen zu einer möglichen Wiedereinsetzung eines Ersatzdienstes die zivilgesellschaftlichen Akteure unbedingt frühzeitig und umfassend einzubeziehen. Sie haben die Expertise, wie ein Ersatzdienst bestmöglich ausgestaltet werden kann und wie sich negative Effekte auf die Freiwilligendienste vermeiden lassen.

Zukunftsweisende Ausgestaltung der Resilienzdienste

Um eine zukunftsweisende Ausgestaltung von Wehrdienst, Freiwilligendienst und Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz für die Resilienzfähigkeit der Gesellschaft zu schaffen, bedarf es wie dargelegt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes e.V. verschiedener Nachbesserungen im vorliegenden Referentenentwurf. In jedem Fall ist es unerlässlich die Stärkung der Freiwilligendienste auf den Weg zu bringen, um auch hier - wie im Koalitionsvertrag verankert - attraktive Strukturen zu schaffen. Hierbei sollte überlegt werden, welche Anpassungen es dafür im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) sowie bei den Förderrichtlinien für die Freiwilligendienste braucht und welche weiteren Gesetze bzw. Regelungen noch in das WDMoG einbezogen werden können.

Richtungsweisend sollte sein, Regelungen zu erarbeiten, die sich an den gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedarfen insbesondere von jungen Menschen orientieren. Gleichzeitig braucht es die Würdigung der Erfahrungen, Entwicklungen, Expertise und dem Engagement unzähliger Menschen aus vielen Jahren Freiwilligendienste.

Ziel sollte sein, den neuen freiwilligen Wehrdienst im Gleichklang mit den zivilgesellschaftlichen Diensten erfolgreich und attraktiv zu gestalten, damit sich viele Menschen für ein freiwilliges Engagement für unsere Gesellschaft gewinnen lassen.

Die vom Deutschen Caritasverband e.V. gemeinsam mit anderen Verbänden entwickelte „Vision 2030“ setzt genau hierauf. In diesem Modell sind Freiwilligendienste, freiwilliger Wehrdienst und Engagement im Zivil- und Katastrophenschutz miteinander verknüpft und mit folgenden Forderungen verbunden: Aufhebung der Kontingentierung – wo eine Vereinbarung geschlossen wird, erfolgt eine staatliche Förderung; ein existenzsicherndes Freiwilligengeld, damit die Ableistung eines Dienstes unabhängig von den individuellen (familiären) finanziellen Ressourcen für alle möglich ist und eine auffordernde Einladung und Beratung aller Schulabgänger und Schulabgängerinnen zu den Möglichkeiten, sich in einem freiwilligen Dienst zu engagieren.

Dadurch wird eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit geschaffen, in der es dazugehört sich für die Gesellschaft zu engagieren und so zu ihrer Resilienz beizutragen.

Abschlussbemerkung

Der Deutsche Caritasverband e.V. ist gerne bereit, seine Expertise in die weitere Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes einzubringen, um die Resilienzdienste gleichwertig und zukunftsfähig auszugestalten.

Ansprechpartnerinnen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]